

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr 43/44

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 2.

Berlin, Dienstag, den 28. Januar 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien: S. 13.

II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Anrechnung von Kriegsjahren als pensionsberechtigte Kriegszeit S. 13. Betr. Quittungen über Zivilpensionen, Witwen- und Waisengelder und Rentenunterstützungen S. 15.

III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsverkehr: Betr. Veröffentlichung der Nachweisungen über den Tierschadenstand im Auslande S. 23. — 2. Warenhaussteuer: Betr. Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Ges. S. 294) S. 23. — 3. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. Alphabetisches Verzeichnis der Seehäfen S. 23. — 4. Wettbewerb des Handels und der Industrie: Betr. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs S. 24.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Betr. Gebühren für Dampfsatzuntersuchungen S. 24. Betr. Untersuchung der Dampföfen S. 25. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Zentralstelle für Volkswohlfahrt S. 25. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG. S. 26.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen S. 27.

VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 29.

I. Personalien.

Dem Baugewerbeschuldirektor, Professor Unger in Erfurt ist die Leitung der neu zu errichtenden Baugewerbeschule in Frankfurt a. M., dem Baugewerbeschuldirektor Hertlein in Buxtehude die Leitung der Baugewerbeschule in Erfurt, dem Baugewerbeschuloberlehrer, Professor Braune in Buxtehude die kommissarische Leitung der Baugewerbeschule in Buxtehude übertragen worden.

Der Ingenieur Heinrich Spiznas in Berlin ist zum Lehrer und Leiter bei den staatlichen Wanderkursen für Heizer und Maschinisten ernannt worden.

Der Oberlehrer Reuters an der Bauhauschule in Rendsburg ist an die Baugewerbeschule Barmen-Elberfeld versetzt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Anrechnung von Kriegsjahren als pensionsberechtigte Kriegszeit.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 10. Januar 1908.

Im Anschluß an die Bestimmung unter Nr. 13 der in der Anlage zu dem Erlasse des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Inneren vom 10. April 1883 (MBl. d. i. V. S. 54) zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten

Anlage.
Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten wird hierunter die Allerhöchste Order vom 17. November 1906, betreffend die von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun im Jahre 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge, zur Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung.

IIa 8. I 153.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Sie bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun im Jahre 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des § 16 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 und des § 6 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 als Kriege gelten sollen, für welche den daran beteiligt gewesenen Deutschen ein, eventuell zwei Kriegsjahre in Abrechnung zu bringen sind.

I. Deutsch-Ostafrika.

1. Gefecht gegen Wawundi-Wässige am 9. Juli 1905,
2. Gefecht auf den Massaibergen am 10. August 1905.

II. Kamerun.

1. Gefecht gegen Djauro-Jobbi am 11. Januar 1905,
2. Gefechte gegen die Bapeas am 6., 12. und 22. Februar 1905,
3. Gefechte gegen die Galims vom 26. bis 28. April 1905,
4. Gefechte gegen die Kango-Heiden am 19., 20., 21., 22. und 23. Juni 1905,
5. Bameta-Expedition vom 16. bis 22. Juni 1905,
6. Gefecht bei Bamenom 9., 10. und 11. Juli 1905,
7. Gefecht bei Baham am 13. Juli 1905,
8. Unterwerfung der Dumbo's 5. bis 8. September 1905,
9. Expedition gegen Baussa, Bamungom, Baling, Baugulap 5. bis 16. und 27. bis 28. Dezember 1905,
10. Kämpfe in Maudi (Tukum) 13. bis 14. September 1905,
11. Überfall des Sklavenräuberdorfes des Serekin Noruba bei Kodja 19. September 1905,
12. Gefechte gegen die aufständischen Jetangs, Jebekoles und Matas vom 20. Juli bis 5. Oktober 1905,
13. Gefechte gegen die Muturua- und Pillimi-Heiden am 10. und 12. Oktober 1905,
14. Bestrafung der Eingeborenen von Munkén 18. und 19. Oktober 1905,
15. Gefechte gegen die Paga, Betengi- und Nguli-Heiden vom 26. November bis 4. Dezember 1905,
16. Gefechte gegen die Miltu- und Pfutu-Heiden am 9. und 14. Dezember 1905,
17. Gefechte gegen die Gauar-Heiden am 17. Dezember 1905,
18. Mbo-Expedition vom 2. Dezember 1905 bis 21. März 1906.

Hinsichtlich der unter Ziffer 18 aufgeführten Mbo-Expedition sind diejenigen weißen Schutztruppen-Angehörigen, welche an den Gefechten des 13., 17. und 18. Dezember 1905 teilnahmen und die außerdem mindestens einen Monat des Jahres 1906 bei der Expedition Verwendung fanden, die Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre anzurechnen. Bezüglich der anderen Teilnehmer an der genannten Expedition trifft das Oberkommando der Schutztruppen Entscheidung, welches der beiden genannten Jahre als Kriegsjahr in Abrechnung zu bringen ist.

Donaueschingen, den 17. November 1906.

gez. Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

Betr. Quittungen über Zivilpensionen, Witwen- und Waisengelder und Rentenunterstützungen.

Potsdam, den 9. Dezember 1907.

An die Stelle der von uns unterm 11. Juli 1900 (Min. Bl. f. d. i. B. S. 246) vorgeschriebenen Formulare zu Quittungen über Zivilpensionen — einschl. Unfallpensionen — (Kap. 62 Tit. 3), sowie über Witwen- und Waisengelder oder Renten (Kap. 62 Tit. 5a), Unterstützungen — Erziehungsbeihilfen — (Kap. 62 Tit. 9) und Witwenpensionen (Kap. 60 Tit. 1 des Staatshaushaltsetats) treten im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister die hier angeschlossenen neuen Muster A und B bezw. E, F, G.

Diese neuen Muster weichen von den bisherigen Formularen inhaltlich im wesentlichen nur insofern ab, als in ihnen die Erklärung der Pensionäre über den Bezug eines neuen Diensteinkommens der veränderten Bestimmung im § 27 Abs. 1 Nr. 2 Ziv.-Pens.-Ges. in der Fassung vom 27. Mai 1907 — s. Abs. 2 das. — angepaßt ist, die Pensionsquittungsmuster im übrigen der neuen Bestimmung des § 25 Ziv.-Pens.-Ges., betr. die vierteljährliche Vorauszahlung der Pension, Rechnung tragen und diese Muster die jetzt auch an Pensionäre zahlbaren Unterstützungen aus dem Fonds Kap. 62 Tit. 9 mitumfassen. Die weiteren Änderungen sind formaler Natur und bezwecken Vereinfachungen sowohl der Quittungen wie auch der zu ihnen beizubringenden Bescheinigungen.

Wegen Beschaffung der neuen Quittungsmuster ist vom Herrn Finanzminister besondere Bestimmung getroffen.

Die noch vorhandenen alten Quittungsvordrucke sind, um sie aufzubrauchen, für die Vierteljahrs- und Monatsquittungen an Pensionen und Hinterbliebenenbezügen weiter zu verwenden. Zu den Jahresquittungen sind dagegen sowohl von den Pensionären wie auch von den Hinterbliebenen, und zwar schon für das Etatjahr 1907, die neuen Muster anzuwenden.

Bei den erleichterten Vorschriften im vorletzten Absatz der eingangs gedachten Verfügung vom 11. Juli 1900, betr. die Bezeichnung der Zeit, für welche die Zahlung empfangen ist, verbleibt es. Dazu wird weiter bestimmt, daß Quittungen dann nicht zurückgewiesen werden dürfen, wenn in ihnen die Kasse irrig bezeichnet ist oder solche Änderungen vorgenommen sind, die nicht den Gesamtbetrag, die Zeit, für welche gezahlt wird, das Datum der Bescheinigung oder den Namen betreffen. Solche nebensächlichen Änderungen können ohne weitere Beglaubigung oder Anerkennung auch seitens der Zahlungsstelle vorgenommen werden; ebenso dürfen erforderlichenfalls bei letzterer die verschiedenartigen Bezüge in die Quittungen eingetragen oder die Eintragungen hierüber berichtigt werden. Quittungen, die nicht unter Benutzung eines Formulars, sondern handschriftlich ausgestellt sind, dürfen dann nicht zurückgewiesen werden, wenn sie inhaltlich der Vorschrift entsprechen. — Anmerk. 49 zum Muster für die Einnahme- und Ausgabenachweisungen zu den Witwen- und Waisengelderrechnungen vom 5. Dezember 1898 erleidet eine dementsprechende Einschränkung.

Die Quittungen über Zahlungen aus dem Pensionsaussterbefonds und dem Gnadenpensionsfonds (Kap. 62 Tit. 4 u. 7 des Staatshaushaltsetats) sind auch fernerhin im allgemeinen nach den für Zivilpensionen bezw. für Witwen- und Waisengelder vorgeschriebenen Mustern auszustellen; s. die diess. allgem. Verfügung vom 28. Januar 1901 — G. 324 —.

Bemerkt wird noch, daß, da nach § 4 des Ziv.-Pens.-Ges. die Pensionierung der Landgendarmerieoffiziere — mit einer hier nicht in Betracht kommenden Maßgabe — nach den für die Offiziere des Reichsheers geltenden Vorschriften erfolgt, gemäß § 20 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 deren Pensionen monatlich (nicht vierteljährlich) im voraus zu zahlen sind. Für die Pensionszahlung der Offiziere der Landgendarmerie sind die Quittungen über Pensionen usw. für Offiziere und Sanitätsoffiziere (Muster I Preußen) zu verwenden, in denen die Bezeichnung der zahlenden Kasse (Reichskasse) handschriftlich in „preußischen Staatskasse“ abzuändern ist.

In Fällen des Bezugs einer Ostmarken-Pensionszulage treten an die Stelle der Pensionsquittungsmuster A und B die beiliegenden Muster C und D. Sie entsprechen inhaltlich der bezüglichen Anordnung in dem Erlass der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 9. September 1903. Auch wegen der Beschaffung dieser Quittungsmuster ist vom Herrn Finanzminister besondere Bestimmung getroffen.

(gez.) von Magdeburg.

An die Königlichen Regierungen, die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin und den Herrn Polizeipräsidenten daselbst.

A. B. E. F. G.

O. D.

Muster A.
Beamtenpension.

Quittung.

M Pf. Pension,
= = Unterstützung,

zusammen: M Pf.,

in Worten¹⁾: Mark Pf.,
habe ich für das Vierteljahr des Etatsjahrs 19 — das Etatsjahr
19 — aus der preußischen Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere,

1. daß ich für obigen Zeitraum an Diensteinkommen infolge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste^{* 2)} bezogen oder zu beziehen habe,
2. 3) daß eine Besserung meiner Vermögensverhältnisse nicht eingetreten ist.

, den ten 19

Vor- und Zuname: ⁴⁾

Letzte Amtsstellung:

Bescheinigung.

Der Pensionär lebt noch und hat die Quittung selbst unterzeichnet.

, den ten 19

⁵⁾

⁵⁾ Siegel oder Stempel,
Unterschrift und Amtsstellung
des bescheinigenden Beamten.

^{*)} Als Reichs- oder Staatsdienst gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden. (§ 27 Abs. 2 des Civilpensionsgesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1907.)

Civilpensionen können innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Vierteljahrsquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezug der Pension Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger usw.), zu erfolgen hat. Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Ausgabe	M Pf.
Abzuziehen	= =
Bar	M Pf.

Manual Seite

Muster B.
Beamtenpension.
(Vormund, Pfleger.)

Quittung.

M Pf. Pension,
= = Unterstüzung,

zusammen: M Pf.,

in Worten¹⁾: Mark Pf.,
habe ich für das Vierteljahr des Etatsjahrs 19 — das Etat=jahr 19 — für den²⁾

als sein Vormund (Pfleger) aus der preußischen Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere,

1. daß der Pensionär noch lebt,³⁾
2. ⁴⁾ daß eine Besserung seiner Vermögensverhältnisse nicht eingetreten ist.

, den ten 19

5)

Bescheinigung.

Der⁶⁾

ist zur Zeit Vormund (Pfleger) des Pensionärs und hat die Quittung selbst unterzeichnet. Seine Angabe zu 1 ist zutreffend.⁷⁾

, den ten 19

8)

Ausgabe	M	Pf.
Abzuziehen	=	=

Manual Seite

Bar	M	Pf.
-----------	---	-----

Nr. 306. Quittung eines Vormundes (Pflegers) über Beamtenpension.



¹⁾ Nur der Markbetrag ist in Buchstaben, der Pfennigbetrag in Zahlen zu wiederholen.

²⁾ Letzte Amtsstellung, Vor- und Zuname des Pensionärs.

³⁾ Im Falle des Aufenthalts des Pensionärs an einem anderen Orte, in einer auswärtigen Pflegeanstalt usw. ist in der Regel eine von der bereitstehenden Ortsbehörde, Anstalt usw. ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen.

⁴⁾ Die Erklärung zu 2 fällt fort, wenn keine Unterstüzung bezogen wird.

⁵⁾ Eigenhändige Unterschrift des Vormundes (Pflegers).

⁶⁾ Stand und Name des Vormundes (Pflegers).

⁷⁾ Vergl. Ann. 3.

⁸⁾ Siegel oder Stempel, Unterchrift und Amtsstellung des bescheinigenden Beamten.

Muster C.
Beamtenpension einschl.
Östmarkenzulage.

Quittung.

..... M	Pf. gesetzliche Pension,
= =	Unterstützung,
= =	Östmarken-Pensionszulage,

zusammen: M Pf.,

1) Nur der Markbetrag ist
in Buchstaben, der Pfennig-
betrag in Zahlen zu wieder-
holen,

2) Auszufüllen, und zwar
von dem Pensionär selbst,
mit „nichts“, wenn dies zu-
trifft, sonst mit „nur“ unter
fürger Bezeichnung der neuen
Anstellung oder Beschäfti-
gung sowie des aus ihr be-
zogenen Einkommens.

3) Die Erklärung zu 2 fällt
fort, wenn keine Unterstützung
bezogen wird.

in Worten¹⁾: Mark Pf.,
habe ich für das Vierteljahr des Etatsjahrs 19 — das Etat-
jahr 19 — aus der preußischen Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere,

1. daß ich für obigen Zeitraum an Diensteinkommen infolge einer An-
stellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste^{*)} ²⁾
bezogen oder zu beziehen habe,
2. ³⁾ daß eine Besserung meiner Vermögensverhältnisse nicht eingetreten ist,
3. daß ich während der Zeit des Bezugs der Östmarken-Pensionszulage
in den Provinzen Posen oder Westpreußen mit Abschluß der Kreise
Danzig Stadt und Niederung, Elbing Stadt und Land und Marien-
burg gewohnt habe.

, den ten 19

4) Eigenhändige Unter-
schrift oder Handzeichen;
leitere mit amtlicher Be-
schrift der letzten Amtsstellung
sowie des Vor- und Zu-
namens des Pensionärs.

Vor- und Zuname: ⁴⁾

Letzte Amtsstellung:

Bescheinigung.

Der Pensionär lebt noch und hat die Quittung selbst unterzeichnet. Seine
Angabe zu 3 ist zutreffend.

, den ten 19

5) Siegel oder Stempel,
Unterschrift und Amtsstellung
des bezeichnenden Beamten.

5)

^{*)} Als Reichs- oder Staatsdienst gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste
jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im
Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der
Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute,
welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen
Kommunalverbandes unterhalten werden. (§ 27 Abs. 2 des Zivilpensionsgesetzes in der
Fassung vom 27. Mai 1907.)

Zivilpensionen können innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Viertel-
jahrsquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezug der Pension Berechtigten selbst, nicht an
einen Dritten (Vormund, Pfleger usw.), zu erfolgen hat. Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des
Berechtigten. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Ausgabe	M	Pf.
Abzuziehen	= =	

Manual Seite

Bar M Pf.

Muster D.

Beamtenpension einschl.
Ostmarkenzulage.
(Vormund, Pfleger.)

Quittung.

M	Pf. gesetzliche Pension,
=	= Unterstützung,
=	= Ostmarken-Pensionszulage,

zusammen: M Pf.,

¹⁾ Nur der Markbetrag ist
in Buchstaben, der Pfennig-
betrag in Zahlen zu wieder-
holen.

²⁾ Letzte Amtsstellung,
Vor- und Rinnname des Pen-
sionärs.

als sein Vormund (Pfleger) aus der preußischen Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere,

1. daß der Pensionär noch lebt,³⁾
- 2.⁴⁾ daß eine Besserung seiner Vermögensverhältnisse nicht eingetreten ist,
3. daß er während der Zeit des Bezugs der Ostmarken-Pensionszulage in den Provinzen Posen oder Westpreußen mit Ausschluß der Kreise Danzig Stadt und Niederung, Elbing Stadt und Land und Marienburg gewohnt hat.

, den ten 19

⁵⁾ Eigenhändige Unter-
chrift des Vormundes
(Pflegers).

5)

Bescheinigung.

Der ⁶⁾

ist zur Zeit Vormund (Pfleger) des Pensionärs und hat die Quittung selbst unterzeichnet. Seine Angaben zu 1 und 3 sind zutreffend.⁷⁾

, den ten 19

⁸⁾ Siegel oder Stempel,
Unterschrift und Amtsstellung
des bezeichnenden Beamten.

8)

Ausgabe	M	Pf.
abzuziehen	=	=
Bar	M	Pf.

Manual-Seite

Muster E.

Hinterbliebenenbezüge.
(Witwe allein oder mit Kindern.)

Quittung.

M Pf.,

¹⁾ Nur der Markbetrag ist
in Buchstaben, der Pfennig-
betrag in Zahlen zu wieder-
holen.

²⁾ Am 1. April für das
1. Halbjahr, am 1. Oktober
für das 2. Halbjahr des
Staatsjahrs, am 1. März oder,
wenn nur Witwenpension
bezogen, schon am 1. Oktober
Zahresquittung für das Sta-
jahr.

in Worten¹⁾:

habe ich und zwar:

für mich

für meine Kinder²⁾

a) geb. am

b) = =

c) = =

d) = =

e) = =

als Witwe des⁴⁾

aus der preußischen Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere,

1. daß ich seit dem Tode meines vorgenannten Ehemanns nicht wieder geheiratet habe,
2. daß meine vorbezeichneten Kinder noch leben,
3. daß die unter ihnen befindlichen mehr als 16 Jahre alten Töchter unverehelicht sind,
- 4.⁵⁾ daß eine Besserung meiner Vermögensverhältnisse nicht eingetreten ist.

, den ten 19

⁴⁾ Letzte Amtsstellung und
Name des verstorbenen Ehe-
manns.

⁵⁾ Die Erklärung zu 4 fällt
fort, wenn keine Unterstützung
bezogen wird.

⁶⁾ Eigentümliche Unter-
schrift (Vor-, Mannes- und
Geburtsname) oder Hand-
zeichen; letztere mit amtlicher
Beschriftung der Namen der
Witwe.

6) geborene

Bescheinigung.

Die Witwe lebt noch und hat die Quittung selbst unterzeichnet. Ihre Angaben zu 1 bis 3 sind zutreffend.

, den ten 19

⁷⁾ Siegel oder Stempel,
Unterschrift und Amtsstellung
des bezeichnenden Beamten.

7)

Witwen- und Waisengelder (Rente) usw. können innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezug des Witwengeldes usw. Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger usw.) zu erfolgen hat. Als zum Bezug von Waisengeldern berechtigt gilt hierbei die witwen-geldberechtigte Mutter der Kinder. Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berech-tigten. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Muster F.

Hinterbliebenenbezüge.
(Wiederverheiratete Witwe allein
oder mit Kindern.)

Quittung.

M Pf.,

Mark Pf.,

¹⁾ Nur der Markbetrag ist
in Buchstaben, der Pfennig-
betrag in Zahlen zu wieder-
holen.

²⁾ Am 1. April für das
1. Halbjahr, am 1. Oktober
für das zweite Halbjahr des
Staatsjahrs, am 1. März aber,
wenn nur Witwenpension
bezogen, schon am 1. Oktober
Jahressquittung für das
Staatsjahr.

in Worten¹⁾:

habe ich und zwar:

für mich

für meine Kinder³⁾

a) geb. am

b) = =

c) = =

d) = =

e) = =

zusammen:

		für den Monat..... 19		für das ... te Halbjahr ²⁾ d ... s Staatsjahr 19	
		an Waisengeld oder Rente		an Pension der all- gemeinen Witwen- verpflegungsanstalt in Berlin	
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.

³⁾ Rufname; für die „Pen-
sion“ kommt nur das jüngste
Kind in Betracht.

⁴⁾ Leichte Amtsstellung und
Name des früheren Ehe-
manns.

⁵⁾ Die Erklärung zu g fällt
fort, wenn keine Unter-
stützung bezogen wird.

⁶⁾ Eigenhändige Unter-
schrift (Vor- oder Männ-
s- und Geburtsname) oder Hand-
zeichen; letztere mit amtlicher
Beischrift der Namen der
Witwe.

⁷⁾ Eigenhändige Unter-
schrift (Vor- und Zuname)
oder Handzeichen; letztere mit
amtlicher Beischrift des
Namens des jetzigen Ehe-
manns. — Nur erforderlich,
wenn eine Witwenpension
zur Zahlung kommt.

⁸⁾ Siegel oder Stempel,
Unterschrift und Amtsstellung
des bezeichnenden Beamten.

als frühere Witwe des⁴⁾
aus der preußischen Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere,

1. daß meine vorbezeichneten Kinder noch leben,
2. daß die unter ihnen befindlichen mehr als 16 Jahre alten Töchter unverehelicht sind,
3. daß eine Besserung meiner Vermögensverhältnisse nicht eingetreten ist.

, den ten 19

6) geborene

7) jetziger Ehemann.

Bescheinigung.

Die Witwe lebt noch und hat die Quittung selbst unterzeichnet. Ihre Angaben zu 1 und 2 sind zutreffend.

Auch hat der jetzige Ehemann die Quittung selbst mitunterzeichnet.

, den ten 19

8).

Witwen- und Waisengelder (Renten) usw. können innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezuge des Witwengeldes usw. Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger usw.) zu erfolgen hat. Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt hierbei die Witwengeldberechtigte Mutter der Kinder. Die Auslieferung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Manual Seite

Ausgabe M Pf.

Nr. 808. Quittung über Hinterbliebenenbezüge. (Wiederverheiratete Witwe allein oder mit Kindern.)

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Veröffentlichung der Nachweisungen über den Tierseuchenstand im Auslande.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Januar 1908.

Das Reichsamt des Innern hat bisher monatlich — zuletzt für den Monat Oktober 1907 — nach den Tierseuchenausweisen von Bosnien-Herzegowina, der Schweiz und den Niederlanden Nachweisungen über den Stand der Schweinepest (Schweinefieße), des Stäbchenrotlaufs und der Maul- und Klauenfieße in den genannten Ländern veröffentlicht. Die Veröffentlichung dieser und aller sonstigen Nachweisungen über den Tierseuchenstand im Auslande, deren öffentliche Bekanntmachung im Interesse der Veterinärpolizei, der Viehzucht und des Viehhandels liegt, wird für die Folge gemeinsam nach einem gleichartigen Schema von seiten des Kaiserlichen Gesundheitsamts erfolgen.

Bezüglich der bisher schon wöchentlich im Reichsanzeiger erscheinenden Nachweisung über den Stand von Viehseuchen in Österreich-Ungarn und hinsichtlich der Zusammenstellung von Tierseuchennachrichten aus Ägypten und der Türkei, welche seit mehreren Jahren zeitweise in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts erscheint, werden Veränderungen nicht eintreten.

Die Bekanntgabe der in Aussicht genommenen Tierseuchennachweisungen wird allwöchentlich im Deutschen Reichsanzeiger und in den Veröffentlichungen des Gesundheitsamts von Mitte Januar 1908 ab stattfinden. Die tabellarischen Überichten werden zunächst nur die wöchentlich erscheinenden Auslandsnachrichten enthalten, bis sie, je nach Eingang der halbmonatlichen und monatlichen Ausweise, sich auf sämtliche in Betracht kommende Auslandsstaaten erstrecken können.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 27. Februar v. J. (GMBL S. 49) mache ich Sie auf diese Veröffentlichungen aufmerksam.

Im Auftrage.

II b 556.

von der Hagen.

An die Handelsvertretungen.

2. Warenhaussteuer.

Betr. Entschiedungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294).

II b 12 121. Entscheidung vom 14. Januar 1908.

Verbandstoffe und Binden aller Art aus Watte, Jute, Mull, Gaze usw. sowie resorbierbares und nicht resorbierbares Nährmaterial gehören sowohl zu der Gruppe B wie zu der Gruppe D des § 6 des Gesetzes und dürfen neben Waren der Gruppe D geführt werden.

3. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Alphabetisches Verzeichnis der Seehäfen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Januar 1908.

In Verfolg des Erlasses vom 9. Dezember v. J. (GMBL S. 412).

Die Verwendung der neuen Auflage des Alphabetischen Verzeichnisses der Seehäfen und Anlegeplätze wird sich voraussichtlich nicht vor dem Monat März ermöglichen lassen. Deshalb ist bis dahin von den mit Auflistung der Nachweisung der Seereisen preußischer Seeschiffe betrauten Amtsstellen noch das alte Verzeichnis zu benutzen. Da sich dadurch in einzelnen Fällen unrichtige Anschriften hinsichtlich der Küstenstrecken, deren Bezeichnung inzwischen in vielen Punkten geändert worden ist, nicht umgehen lassen werden, ersuche ich

Sie, die beteiligten Amtsstellen anzutweisen, nach Eingang der neuen Auflage des Verzeichnisses der Seehäfen und Anlegeplätze die bis dahin bereits ausgestellten Zählkarten auf die Richtigkeit der eingetragenen Küstenstrecken zu prüfen und die erforderlich werdenden Berichtigungen vorzunehmen.

Im Auftrage.
von der Hagen.

IIb 11948.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

4. Wettbewerb des Handels und der Industrie.

Betr. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 4. Januar 1908.

In Nr. 298 des Reichsanzeigers vom 16. Dezember 1907 ist der vorläufige Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, veröffentlicht. Abdrücke des Entwurfs können auch von der Buchhandlung Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 43/44, zum Preise von 0,50 M bezogen werden.

Ich stelle anheim, mir etwaige Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung des Entwurfs bis zum 1. März 1908 mitzuteilen.

In Vertretung.
Dr. Richter.

IIb 11685.

An die Handelsvertretungen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Betr. Gebühren für Dampf fassuntersuchungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. Januar 1908.

Aus der mitgeteilten Übersicht der Gebühren für Dampf fass-Untersuchungen ergibt sich, daß die Einzel- und Jahressätze für die regelmäßigen Prüfungen (bei Berücksichtigung der Häufigkeit der für die Vereinsmitglieder auszuführenden Untersuchungen) und ebenso die Sätze für die Prüfungen neuer Dampf fässer bei den meisten Vereinen niedriger sind, als die Sätze der staatlichen Gebührenordnung. Dagegen werden vielfach ermäßigte Gebühren für erste Druckproben und Abnahmen bei Prüfung mehrerer neuer Dampf fässer nicht gewährt.

Aus den in dem Erlass vom 25. November 1907 (III. 9016) dargelegten grundsätzlichen Erwägungen bin ich nicht in der Lage, die von der staatlichen Gebührenordnung abweichenden Sätze ohne einen Nachweis darüber, daß sie im Durchschnitte der Höhe der den Vereinen erwachsenden Kosten für Dampf fass-Untersuchungen entsprechen, zu genehmigen.

Ich stelle daher anheim, die Gebühren für die ersten und regelmäßigen Prüfungen von Dampf fässern vom 1. Januar 1908 an bis auf weiteres entweder nach den Sätzen der staatlichen Gebührenordnung oder ohne festen Tarif von Fall zu Fall nach Maßgabe der wirklich aufgewendeten Kosten zu erheben. Soweit die Vereine von ersterem Verfahren Gebrauch machen und nur abweichend davon Jahresgebühren in einer den staatlichen Einzelsätzen entsprechenden Höhe berechnen wollen, sind diese nach Ablauf des Rechnungsjahrs des Vereins unter Berücksichtigung der Fristen und Arten der Untersuchungen nach Maßgabe der Höhe der staatlichen Einzelgebühren neu zu berechnen. Dabei sind innere Untersuchungen und Druckproben je als eine volle Untersuchung, besonders ausgeführte äußere Untersuchungen je als $\frac{1}{4}$ Untersuchung zu bewerten. Danach hat z. B. ein Verein, der bisher alle zwei Jahre eine innere Untersuchung, alle acht Jahre eine Wasserdruckprobe und in den übrigen Jahren je eine besondere äußere Untersuchung an den Dampf fässern der Mitglieder ausführt, und dafür jährlich 8 M Jahresgebühr erhebt, fünftig zu berechnen

$$\frac{(4 \times 1 + 1 \times 1 + 4 \times \frac{1}{4})}{8} \cdot 13,3 = \sim 10 \text{ M} \text{ bis höchstens } \frac{3 \times 15 + 1 \times 25 + 4 \times \frac{15}{4}}{8} = \sim 10,6 \text{ M}$$

Jahresgebühr, je nachdem er die vierte innere Untersuchung mit der Druckprobe vereinigt oder nicht, da die durchschnittlichen entsprechenden Einzelsätze des staatlichen Tariffs 13,3 und 15 M betragen.

Vereine, welche die staatliche Gebührenordnung nicht für angemessen erachten und vorziehen, Gebühren im Sinne der im Kostengesetz vom 8. Juli 1905 enthaltenen Ermächtigung, d. h. nach Maßgabe der durch jede einzelne Untersuchung entstehenden Kosten zu berechnen, haben vom 1. Januar 1908 an bis auf weiteres genaue Aufzeichnungen zu führen, aus denen die durch jede Untersuchung veranlaßten wirklichen Aufwendungen zu ersehen sein müssen. Diese Nachweisungen sind mir nach Ablauf eines halben Jahres mit Vorschlägen zu einem neuen Tarife vorzulegen, soweit die Vereine sich auf Grund dieser Aufzeichnungen nicht entschließen sollten, die staatlichen Gebührensätze einzuführen.

Die letzteren Sätze entsprechenden Gebührenordnungen der Vereine zu Berlin, Breslau, Cassel, M. Gladbach, Coblenz, Oppeln, Ruhrort, Siegen und Trier werden hiermit genehmigt.

Bon den Entschließungen der Vereine ersuche ich mir innerhalb 14 Tagen Kenntnis zu geben.

An den Zentralverband der Preußischen Dampfkessel-Überwachungsvereine in Frankfurt a./O.

Abdruck zur Kenntnis mit dem Ersuchen, für die Durchführung des Erlasses, namentlich bei der Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Vereine, Sorge zu tragen.

In Vertretung.

III 10 420.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Untersuchung der Dampffässer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. Januar 1908.

Auf die Eingabe vom 4. d. Mts. erwidere ich Ihnen, daß es nicht beabsichtigt ist, Zellstofflocher mit innerem Schutzmantel regelmäßigen amtlichen Prüfungen zu unterziehen, daß vielmehr nach § 16 Absatz VIII der Dampffässerverordnung insbesondere die amtliche Druckprobe nur dann stattzufinden hat, wenn die Entfernung des Schutzmantels oder des größeren Teiles desselben nötig wird. Von einer Abänderung der Polizeiverordnung sehe ich unter diesen Umständen ab; dagegen werde ich durch Veröffentlichung dieses Bescheids dafür sorgen, daß irrtümliche Auslegungen des § 16 Abs. VIII a. a. O. vermieden werden.

In Vertretung.

III 132.

Dr. Richter.

An den Verein der Zellstofffabrikanten in Breslau.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Zentralstelle für Volkswohlfahrt.

Gemäß § 11 der Satzung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt sind zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirats der Zentralstelle für Volkswohlfahrt ernannt worden:

I. vom Reiche

a) zu Mitgliedern

1. Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Rat, Exzellenz, in Steglitz,
2. Dr. Becker, Oberbürgermeister von Köln a. Rh., Wirklicher Geheimer Rat, Exzellenz, in Köln a. Rh.,
3. Vielefeldt, Geheimer Regierungsrat, Vorsitzender der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte, in Lübeck,
4. Franzius, Wirklicher Geheimer Admiraltätsrat, in Kiel,
5. Giesberts, Arbeitersekretär, in München, Mitglied des Reichstags,

6. D. Harnack, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, in Charlottenburg,
7. Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Geheimer Kommerzienrat, in Worms, Mitglied des Reichstags,
8. Kirdorf, Geheimer Kommerzienrat, in Rheinelbe,
9. Charles de Wendel, Hüttenbesitzer, in Hahingen, Mitglied des Reichstags;

b) zu stellvertretenden Mitgliedern

1. Behrens, Generalsekretär des Gewerksvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands, in Essen-Rüttenscheid, Mitglied des Reichstags,
2. Euno, Erster Bürgermeister von Hagen i. W., Mitglied des Reichstags,
3. Haniel, Geheimer Kommerzienrat, in Düsseldorf,
4. Dr. Hildebrandt, Senator, in Bremen,
5. Junghans, Geheimer Kommerzienrat, in Schramberg,
6. Dr. Müß, Geheimer Regierungsrat, Rektor der Landesschule zu Pforta,
7. Dr. Ruegenberg, Geheimer Sanitätsrat in Bonn, Mitglied des Reichstags,
8. Schack, Vorsteher des Deutsch-Nationalen Handlungsgehilfenverbandes, in Hamburg, Mitglied des Reichstags,
9. Wodrig, Frau Bizeadmiral, Exzellenz, in Charlottenburg, Dernburgstraße 49;

II. von Preußen

a) zu Mitgliedern

1. von Dewitz, Landrat a. D., Mitglied des Hauses der Abgeordneten, in Berlin,
2. Henning, Rentier, Mitglied des Reichstags, in Berlin,
3. Herold, Gutsbesitzer, Mitglied des Reichstags, in Loevelinlon bei Münster i. W.
4. Raftan, Generalsuperintendent, in Kiel,
5. Muensterberg, Kommerzienrat, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, in Danzig,
6. Prof. Dr. Rubner, Geheimer Medizinalrat, Direktor der hygienischen Institute, in Berlin,
7. von Schenkendorff, Direktionsrat a. D., Mitglied des Hauses der Abgeordneten, in Görlitz,
8. Heinrich Prinz von Schönaiach-Carolath, Landrat a. D., erbliches Mitglied des Herrenhauses, Mitglied des Reichstags, in Amitz bei Guben,
9. Dr. Struckmann, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses, in Hildesheim;

b) zu stellvertretenden Mitgliedern

1. Dr. von Böttinger, Geheimer Regierungsrat, Fabrikdirektor, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, in Elberfeld,
2. Dr. Grüger, Verbandsanwalt, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, in Charlottenburg,
3. Prof. Dr. Faßbender, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, in Friesdorf-Godesberg,
4. Rarcher, Kommerzienrat, Fabrikbesitzer, in Beckingen a. d. Saar,
5. Levin, Fabrikbesitzer, in Göttingen,
6. Rothe, General der Artillerie z. D., Exzellenz, in Charlottenburg,
7. Dr. Schiffer, Kammergerichtsrat, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, in Berlin,
8. Dr. Schroeder, Landesrat, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, in Cassel,
9. von Schubert, Generalleutnant z. D., Exzellenz, in Berlin.

3. Arbeiterversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KBG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse zu Köppern (E. H.),
Ankenunterstützungsverein zu Königstein (E. H.),

3. Kranken- und Sterbe-Unterstützungskasse (E. S.) in Dillenburg,
 4. Kranken- und Sterbe-Kasse des Breslauer Kaufmännischen Vereins von 1834 (E. S.),
 5. Kranken- und Sterbekasse des Dienst- und Arbeitspersonals in Halle a. S.

Berlin, den 23. Januar 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 104 II. Ang.

Neumann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 6. Januar 1908.

In dem Erlass vom 7. September v. J. (GMBl. S. 327) habe ich mich bereit erklärt, unter Umständen auch solchen jungen Mädchen die Lehrbefähigung als Gewerbeschullehrerin zu erteilen, die nicht nach den Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar v. J. (GMBl. S. 14) vorgebildet sind, aber den Nachweis erbringen, daß sie den Anforderungen genügen, die nach den erwähnten Vorschriften an die künftigen Gewerbeschullehrerinnen gestellt werden sollen.

Ich ersuche Sie, die auf Grund dieses Erlasses eingegangenen und noch eingehenden Anträge mir baldigst vorzulegen und dazu das in 1 Abdruck beifolgende Formular zu benutzen.

Im Auftrage.

IV 158.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Auflage.

, den 19

A n t r a g

der auf
 Erteilung der Lehrbefähigung für
 auf Grund
 der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe für die Ausbildung von
 Gewerbeschullehrerinnen am 7. September 1907 (Nr. 9304) erlassenen
 Übergangsbestimmungen

Beizufügen sind:

1. Selbstgeschriebener Lebenslauf.
2. Geburtschein.
3. Letztes Schulzeugnis (Schulabgangszeugnis).

4. Bescheinigung über die Dauer der Vorbereitung zur Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten oder der Hauswirtschaftskunde.
5. Zeugnis über die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten oder der Hauswirtschaftskunde.
6. Bescheinigung über die Dauer der Ausbildung als Gewerbeschul-, Fortbildungsschul-, Industrie-, Fach- usw. Lehrerin.
7. Zeugnis über die Prüfung als Gewerbeschul-, Fortbildungsschul-, Industrie-, Fach- usw. Lehrerin.
8. Zeugnisse über praktische Tätigkeit.
9. Zeugnisse über Lehrtätigkeit.

Bemerkung: Es empfiehlt sich, Bescheinigungen und Zeugnisse nur in beglaubigten Abschriften einzureichen.

Geburtstag und -Jahr.	
Allgemeine Schulbildung.	<p>a. Name der Schule:</p> <p>b. Die Schule hatte zur Zeit des Besuchs aufsteigende Klassen.</p> <p>c. Der Abgang erfolgte aus der Klasse nach ihrem jährigen Besuche.</p>
Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Hand- arbeiten.	<p>a. Anstalt, in der die Ausbildung erfolgte:</p> <p>b. Dauer der Ausbildung*): Von bis bei Wochenstunden.</p> <p>c. Tag der Prüfung:</p> <p>d. Sitz der Prüfungskommission:</p>
Ausbildung als Lehrerin der Hauswirtschafts- kunde.	<p>a. Anstalt, in der die Ausbildung erfolgte:</p> <p>b. Dauer der Ausbildung*): Von bis bei Wochenstunden.</p> <p>c. Tag der Prüfung:</p> <p>d. Sitz der Prüfungskommission:</p>
Ausbildung als Gewerbeschul-, Fortschul-, Industrie-, Fach- usw. Lehrerin.	<p>a. Anstalt, in der die Ausbildung erfolgte:</p> <p>b. Dauer der Ausbildung*): Von bis bei Wochenstunden.</p> <p>c. Art der Ausbildung:</p> <p>d. Tag der Prüfung:</p> <p>e. Vor welcher Prüfungskommission:</p>

*) Ist die Ausbildung unterbrochen worden, so ist dies unter Angabe der Zeit, während der die Ausbildung geruht hat, besonders anzugeben.

Praktische Tätigkeit.	Angabe, wo die praktische Tätigkeit ausgeübt wurde.	Art der Tätigkeit.	Dauer der Tätigkeit.
	1.		Von bis
	2.		Von bis
	3.		Von bis
	4.		Von bis

Lehrtätigkeit.	Namen der Schule, in der die Lehrtätigkeit ausgeübt wurde.	Unterrichtsgegenstände.	Dauer der Tätigkeit.
	1.		Von bis
	2.		Von bis
	3.		Von bis
	4.		Von bis

Angabe der besonderen Gründe, auf die der Antrag auf Erteilung der Lehrbefähigung für

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingefandnen Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1907“ wird Ende März 1908 in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Die bis spätestens zum 29. Februar 1908 unmittelbar bei der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin S.W. 68 — Oranienstr. 91, bestellten Exemplare werden zu einem Vorzugspreise abgelassen werden, der auf 2,75 M für ein broschiertes Exemplar und auf 3,25 M für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar festgesetzt ist. Es wird daher empfohlen, den Bedarf bis zum 29. Februar 1908 bei der Reichsdruckerei zu bestellen. Die nach dem 29. Februar 1908 bei der Reichsdruckerei eingehenden Bestellungen werden von dieser dem R. v. Deckerschen Verlage, Berlin S.W. 19 — Jerusalemerstr. 56, überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie für die Lieferungen im Wege des Buchhandels ist der Ladenpreis zu zahlen, der 5,25 M für ein broschiertes und 5,75 M für ein gebundenes Exemplar beträgt.

Monatsblätter für Arbeiterversicherung. Herausgegeben von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts. 1. Jahrgang 1907. Verlag von Behrend & Co. Berlin W 64. Die Monatsblätter erscheinen zum Preise von 1 M für den Jahrgang von 12 Nummern zu je etwa 12 Seiten.

Gewerbeamtsarchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen usw. Herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat. Band 7 Heft 2. Berlin, Verlag Franz Wahle.

